



Strafrecht

48/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 318.002/8-II 1/83

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>7 -GE/1984</i>
Datum	<i>31. Jan. 1984</i>
Verteilt	<i>1984 -02- 01 Trimmel</i>

J. Bömer

Änderungen zum Entwurf eines Straf-
rechtsänderungsgesetzes 1984 (früher
1982) samt Erläuterungen.

Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungs-
gesetzes 1982, 1084 Blg.NR XV. GP, ist in der XV. Ge-
setzgebungsperiode im Nationalrat nur zum Teil be-
raten worden. Das Ergebnis der Beratungen hat seinen
Niederschlag im Strafverfahrensänderungsgesetz 1983,
BGBl. 168, gefunden.

Da sich seit Einbringung der Regierungsvorlage
das Bedürfnis nach einer Reihe von Ergänzungen sowie
einer Änderung ergeben hat, ist beabsichtigt, die uner-
ledigt gebliebenen Teile zusammen mit diesen Ergänzun-
gen und unter Berücksichtigung der Änderung nach Durch-
führung eines darauf beschränkten ergänzenden Begut-
achtungsverfahrens neu einzubringen.

*Nach telef. Rücksprache mit Frau Stuber,
ist die Begutachtungsfrist, am 30.3.1984*

31. 1. 1984
[Signature]

Mit Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der BeschluÙfassung über seine Geschäftsordnung 1961 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen des zu begutachtenden Teilentwurfes und der Erläuterungen hiezu mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme zu übermitteln.

26. Jan. 1961

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

1961.01.26



JMZ 318.002/8-II 1/83

Bundesgesetz vom....., mit dem das Straf-
gesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsge-
setz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungs-
gesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, die
Bewährungshilfegesetznovelle 1980, das Finanzstrafgesetz,
das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Tilgungsgesetz,
das Strafregistergesetz, das Gesetz zum Schutze der per-
sönlichen Freiheit, das Militärstrafgesetz, das Geschwor-
nen- und Schöffenlistengesetz, das Ausfuhrverbotsgesetz,
das Devisengesetz, das Nationalbankgesetz, das Marktord-
nungsgesetz und das Außenhandelsgesetz geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 1984)

Ergänzungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 (1984)Artikel IÄnderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1982 wird wie folgt geändert:

01. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Beträge von 20 S und 3.000 S die Beträge von 30 S und 4.500 S.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Hat der Rechtsbrecher die strafbare Handlung in der Eigenschaft als leitender Angestellter (§ 309) eines Unternehmens begangen, so haften die Eigentümer des Unternehmens für die Geldstrafe zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist in diesem Fall nur zu vollziehen, soweit die Geldstrafe auch bei den Eigentümern des Unternehmens nicht eingebracht werden kann. Die Haftung tritt nicht ein, soweit das Unternehmen selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte ist oder die Eigentümer des Unternehmens die zututbare Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet haben."

- 2 -

01a. Nach § 19 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Abschöpfung der Bereicherung

§ 19a. (1) Hat sich der Täter durch die Begehung einer strafbaren Handlung unrechtmäßig bereichert, so kann er neben einer Freiheits- oder Geldstrafe zur Zahlung eines Geldbetrages bis zum doppelten Ausmaß der Bereicherung verurteilt werden. § 19 Abs. 5 erster und dritter Satz gelten dem Sinne nach.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, soweit nach § 20 vorzugehen ist. Hat der Täter an Personen, die durch die strafbare Handlung geschädigt worden sind, zur Befriedigung ihrer Ansprüche Zahlungen geleistet, so sind diese auf den Geldbetrag anzurechnen."

01b. § 46 Abs. 1 hat zu lauten:

"Hat ein Rechtsbrecher zwei Drittel der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn insbesondere nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Vollstreckung verantwortet werden kann zu erproben, ob er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde."

1. ...

1a. Im § 64 Abs. 1 tritt am Ende der Z. 7 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende Ziffer angefügt:

"8. Bestimmungs- und Beitragstäterschaft (§ 12) zu einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter an einem im Inland gelegenen Ort begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164) in bezug auf eine im Inland begangene Tat."

2. ...

- 3 -

2a. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte "Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" die Worte "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren".

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

3. Im § 127 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2.

4. § 142 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Es ist jedoch wegen schweren Raubes zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raubüberfällen verbunden hat, in Gesellschaft eines anderen Bandenmitglieds begeht oder die Tat unter Verwendung einer Waffe verübt."

5. Dem § 159 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Täter ist nicht zu bestrafen, soweit er in volkswirtschaftlichem Interesse gehandelt hat oder ihm aus der Tat sonst nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann."

6. Nach § 168 wird folgende Bestimmung angefügt:

"Verhängung von Geldstrafen neben Freiheitsstrafen

§ 168a. Ist für eine Tat nach einer der Bestimmungen dieses Abschnittes Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten angedroht, so kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden."

- 5 -

7. Dem § 302 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 200.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt."

8. Im § 304 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung "(4)"; davor wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Übersteigt der Wert des Vermögensvorteils 10.000 S, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 3 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen."

9. § 306 hat zu lauten:

"§ 306. Die Strafdrohung des § 305 Abs. 1 gilt auch

1. für einen von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellten Sachverständigen, der für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt;

2. für einen gegen Entgelt tätigen sachverständigen Berater, der in dieser Eigenschaft einen Beamten oder einen leitenden Angestellten (§ 309) eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4) bei der Führung der Amtsgeschäfte oder bei der Geschäftsführung durch die

- 6 -

Erstellung von Unterlagen oder Vorschlägen oder auf gleichwertige Weise maßgebend beeinflusst und für eine auf pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung durch den Beamten oder leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt."

10. § 307 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer jemandem, der in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter eines leitenden Angestellten (§ 309) eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4) die Geschäftsführung durch die Erstellung von Unterlagen oder Vorschlägen oder auf gleichwertige Weise regelmäßig oder jemandem, der in seiner Eigenschaft als gegen Entgelt tätiger sachverständiger Berater eines Beamten oder eines leitenden Angestellten eines Unternehmens die Führung der Amtsgeschäfte oder die Geschäftsführung durch die Erstellung von Unterlagen oder Vorschlägen oder auf gleichwertige Weise maßgebend beeinflusst, für eine auf pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung durch einen Beamten oder leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, es sei denn, daß das Anbieten, Versprechen oder Gewähren gegenüber einem Mitarbeiter erfolgt und entweder der Vermögensvorteil lediglich geringfügig ist oder dem Täter daraus sonst nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann."

- 7 -

11. Nach § 313 wird folgende Bestimmung angefügt:

"Verhängung von Geldstrafen neben Freiheitsstrafen

§ 313a. Ist für eine Tat nach einer der Bestimmungen dieses Abschnittes Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten angedroht, so kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden."

Artikel IIÄnderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 403/1977, 169/1978, 529/1979, 205/1982 und 168/1983 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 28/1980 wird wie folgt geändert:

01. Die Obergrenzen aller angedrohten Geldstrafen werden auf jeweils 10.000 S erhöht.

...

17a. § 192 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurteil rechtskräftig beendet ist, bei Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe aber erst, sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat."

...

33a. Nach § 296 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"3. Gemeinsame Bestimmung

§ 296a. Ist nach der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung an dem Angeklagten eine Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen zu vollziehen, so hat der Oberste Gerichtshof oder der Gerichtshof zweiter Instanz den Vorsitzenden des Schöffengerichtes davon sogleich unter Anschluß der für die Anordnung des Vollzuges erforderlichen Aktenteile oder entsprechender Abschriften zu verständigen. Das Gleiche gilt für den Fall, daß nach der Entscheidung der verhaftete Angeklagte in Freiheit zu setzen ist, sofern die Entscheidung nicht in einem Gerichtstag in Anwesenheit des Angeklagten ergeht (§ 396)."

33b. Im § 376 Abs. 2 tritt an die Stelle der Worte "neunhundert Schilling" der Betrag von 2.500 S.

34a. Im § 381 Abs. 1 tritt in Z. 2, 4 und 5 an die Stelle des Betrages von 250 S jeweils der Betrag von 500 S.

...

36a. Im § 408 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 15.000 S der Betrag von 30.000 S.

...

46a. Dem § 477 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) § 296a gilt dem Sinne nach."

Artikel IV

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 480/1971, 31/1973, 424/1974 und 684/1978 wird wie folgt geändert:

...

3a. Im § 32 Abs. 1 treten an die Stelle der Beträge von 10.000 und 500 S die Beträge von 30.000 und 1.500 S.

3b. § 41 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Eigengeldguthaben jederzeit verfügen, soweit dem nicht etwa bestehende Rechte anderer einschließlich des Zurückbehaltungsrechtes nach § 32 und nach § 5 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entgegenstehen. Verwahrte Eigengeldbeträge bis zur Höhe desjenigen Teiles eines Arbeitseinkommens, der bei monatlicher Auszahlung nicht der Pfändung unterliegt, dürfen jedoch nicht gepfändet werden. Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen die Gegenstände und das Geld auszufolgen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt.

- 12 -

(4) Für Verwahrnisse, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen veräußert, vernichtet oder ausgefolgt werden können, gelten dem Sinne nach die hinsichtlich strafgerichtlicher Verwahrnisse im Bundesgesetz über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, BGBl. Nr. 281/1963, enthaltenen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Die Hinterlegung ist vom Anstaltsleiter zu veranlassen;

2. Personaldokumente sind nicht zu hinterlegen, sondern zu den Personalakten zu nehmen. Sie sind nicht auszufolgen, wenn und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Verurteilte die Dokumente benutzen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen."

5a. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der dritte Satz zu lauten:

"Die Sendungen dürfen Blechkonserven, Arznei- und Heilmittel, berauschende Mittel und Nahrungs- und Genußmittel, die nicht ohne weitere Zubereitung genossen werden können, überhaupt nicht und Kaffee oder Kaffee-Extrakt sowie Tabakwaren nur bis zu einem Gesamtgewicht von je 250 g enthalten."

b) Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(4)"; vor ihm wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß Paketsendungen dazu mißbraucht werden, um Strafgefangenen Gegenstände zukommen zu lassen, von denen eine Gefahr für die Gesundheit der Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten wäre, und die Anhaltung solcher Gegenstände nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so hat der Anstaltsleiter alle oder bestimmte Strafgefangene vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 auszuschließen. In diesem Fall dürfen die Strafgefangenen statt dessen jeweils Eigengeld bis zum Ausmaß der Hälfte einer außerordentlichen Arbeitsvergütung (§ 53) für den Bezug von Bedarfsgegenständen verwenden. Das Gleiche gilt für Strafgefangene, die auf den Empfang von Sendungen nach Abs. 2 im voraus verzichten oder für die keine solchen Sendungen einlangen."

...

6a. Im § 113 tritt an die Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1.500 S.

6b. § 131 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Weibliche Verurteilte, denen das Recht auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 erster und zweiter Satz bei sich behalten. § 74 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3 gelten auch für diese Fälle."

...

9. Dem § 158 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Soweit Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dienen, gelten für diese Anstalten die Bestimmungen der §§ 6, 7 bis 8b, 9 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 bis 3, 11a und 13 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Landesregierung das Bundesministerium für Justiz tritt. Den Anstalten obliegen die in § 10 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes angeführten Verpflichtungen mit der sich aus § 10 Abs. 2 desselben Absatzes ergebenden Maßgabe.

(4) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten vollzogen werden, wenn

der unterzubringende Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter hiezuh ihre Zustimmung erteilen.
(Die Zustimmung ist unwiderruflich.)

(5) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches darf auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden."

9a. Dem § 159 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger weiblicher Rechtsbrecher darf in besonderen Abteilungen der Frauenstrafvollzugsanstalten vollzogen werden."

9b. § 161 hat zu lauten:

"§ 161. Die Entscheidung darüber, in welcher von mehreren Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für gefährliche Rückfallstäter der Vollzug allgemein oder im Einzelfall durchzuführen ist, steht dem Bundesministerium für Justiz zu. Ebenso stehen die Entscheidungen darüber, ob ein Vollzug in den Fällen der §§ 158 Abs. 2, 4 und 5, 159 Abs. 2 und 3 und 160 Abs. 2 in einer der dort genannten Anstalten und in welcher davon durchzuführen ist, dem Bundesministerium für Justiz zu. § 10 Abs. 2 gilt dem Sinne nach."

9c. Nach § 167 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten"

§ 167a. (1) Die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sind verpflichtet, die nach den §§ 158 Abs. 4 und 161 eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten.

(2) Für die Vollziehung der Anhaltung gelten die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, über die Anhaltung von Pfleglingen, die auf Grund einer Anordnung eines Entmündigungs- oder Pflegschaftsgerichtes aufgenommen worden sind, dem Sinne nach. Auf § 164 ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die Pflegegebühren trägt der Bund.

(3) § 54 Abs. 4 gilt dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der Bund die entsprechenden Beträge für die Untergebrachten zu überweisen hat. Die Krankenanstalten haben die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

...

11. Nach § 180 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"SECHSTER TEIL

Sozialhilfe

§ 180a. (Grundsatzbestimmung) Der Umstand, daß an einer Person eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird, steht der Berechtigung der Person zum Empfang von Leistungen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Vollzug stattfindet, nicht entgegen, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, nichts anderes ergibt."

12. Vor § 181 tritt an die Stelle der Bezeichnung "SECHSTER TEIL" die Bezeichnung "SIEBENTER TEIL".

- 18 -

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975 und 168/1979 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976 und 201/1982, wird wie folgt geändert:

01. Im § 53 treten in den Abs. 1 und 2 an die Stelle der Wertbeträge von 500.000 und 200.000 S jeweils Wertbeträge von 750.000 und 300.000 S.

Artikel IXÄnderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

§ 5 Abs. 2 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1965 und 413/1975, hat zu lauten:

"(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Geldbeträge und bewegliche körperliche Sachen, die in die Verwahrung der gerichtlichen Gefangenenhäuser, Strafvollzugsanstalten oder Anstalten zum Vollzug vorbeugender Maßnahmen genommen werden. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Arbeitsvergütungen, Eigengeldbeträge und bewegliche körperliche Sachen vom Zurückbehaltungsrecht zur Gänze oder zum Teil auszunehmen, wenn und insoweit dies im Interesse des Strafvollzuges gelegen oder erforderlich ist, um den Verwahrungs- und Untersuchungshäftlingen, den Strafgefangenen oder den Untergebrachten die Möglichkeit zu sichern, von den ihnen in den einschlägigen Vorschriften eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen."

- 20 -

Artikel X

Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972

Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 423/1974, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Unter Verurteilungen sind in diesem Bundesgesetz auch Urteile zu verstehen, mit denen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB angeordnet wird."

2. § 3 wird geändert wie folgt:

a) Im Absatz 1 hat die Z. 2 zu lauten:

"2. zehn Jahre,
wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und höchstens drei Jahren verurteilt oder seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB angeordnet worden ist;"

b) Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Andere Strafen als Freiheits- oder Geldstrafen und vorbeugende Maßnahmen haben unbeschadet der Z. 2 des Abs. 1 auf das Ausmaß der Tilgungsfristen keinen Einfluß."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

"§ 6. (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich Auskunft erteilt werden

a) den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke eines gerichtlichen Straf- oder Unterbringungsverfahrens gegen den Verurteilten oder gegen jemand, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein,

b) in einem Gnadenverfahren des Verurteilten, das ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft, den damit befaßten Behörden, und

c) den Behörden nach § 28a Abs. 5 des Waffengesetzes 1967 zum Zwecke der Vollziehung dieser Bestimmung sowie den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Überprüfung der in den waffenrechtlichen und sprengmittelrechtlichen Vorschriften geforderten Verlässlichkeit sowie zum Zwecke der Mitwirkung an der Vollziehung der gewerblichen Bestimmungen über Waffengewerbe.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein,

- a) wenn keine strengere Strafe als eine höchstens dreimonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist,
- b) die Verurteilung nur wegen Jugendstraftaten erfolgt ist und keine strengere Strafe als eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist, oder
- c) wenn auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB erkannt worden ist.

Bei Geldstrafen ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen.

(3) Übersteigt in den Fällen des Abs. 2 das Ausmaß der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Summe in den Fällen der lit. a drei Monate, nicht aber sechs Monate, und in den Fällen der lit. b zwar sechs Monate, nicht aber ein Jahr, so tritt die Beschränkung nach Abs. 1 erst ein, wenn seit der Entlassung aus der Freiheitsstrafe, wenn es aber nicht zum Vollzug einer Freiheitsstrafe zu kommen hat, seit dem Tag der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind."

c) Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Ist jemand mehrmals verurteilt worden, so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 nur anzuwenden, wenn für jede der Verurteilungen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllt sind und überdies die Zahl der Verurteilungen nach Abs. 1 lit. a und b oder Abs. 3 nicht mehr als drei beträgt."

Artikel XIÄnderungen des Strafregistergesetzes 1968

Im § 3 Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 101/1972, BGBl. Nr. 797/1974 und der Kundmachung BGBl. Nr. 631/1975, hat in der Z. 6 der auf den ersten Strichpunkt folgende Satzteil zu lauten:

"alle vom Strafgericht ausgesprochenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen, im Falle des Ausspruches der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einschließlich der Angabe, ob die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2 StGB angeordnet worden ist;"

Artikel XIIÄnderung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen
Freiheit

(Verfassungsbestimmung)

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBl. Nr. 87/1862, hat zu lauten:

"Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, bei Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe aber erst, sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat."

- 25 -

Artikel XIII

Änderung des Militärstrafgesetzes

In § 2 Z. 4 des Militärstrafgesetzes, BGBl. Nr. 344/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 511/1974, tritt an die Stelle des Betrages von 100.000 S der Betrag von 200.000 S.

Artikel XIV

Änderung des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes

Im § 37 Abs. 1 des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 175/1963 und 422/1974, wird die Obergrenze der Ordnungsstrafe mit 10.000 S festgesetzt.

Artikel XV

Änderung des Ausfuhrverbotsgesetzes

Im § 6 Abs. 2 des Ausfuhrverbotsgesetzes, StGBI. Nr. 90/1919, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 282/1958 und 422/1974, tritt an die Stelle des Betrages von 5.000 S der Betrag von 10.000 S.

- 26 -

Artikel XVIÄnderungen des Devisengesetzes

Im § 24 Abs. 1 Buchst. a bis d des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 422/1974 und 264/1978, tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S jeweils der Betrag von 200.000 S.

Artikel XVIIÄnderung des Nationalbankgesetzes

Das Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 494/1974, wird in seinem § 81 Abs. 1 wie folgt geändert:

"§ 81. (1) Wer Urkunden, die geeignet sind, im Verkehr Geldzeichen zu ersetzen (Notgeld, unverzinsliche Schuldverschreibungen, auf Inhaber lautende Anweisungen), in Umlauf bringt oder in Zahlung nimmt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 400.000 S, wenn aber der Geld- und Sachwert, auf den die vom Täter in Umlauf gesetzten oder in Zahlung genommenen Urkunden lauten, den Betrag von 200.000 S übersteigt, mit einer Geldstrafe bis zum Doppelten des dem angegebenen Wert entsprechenden

Betrages zu bestrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die angedrohten Geldstrafen darf ein Jahr nicht übersteigen. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Urkunden sind einzuziehen."

Artikel XVIII

Änderungen des Marktordnungsgesetzes

Im 6. Unterabsatz des § 58 Abs. 2 und im zweiten Satz des § 59 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 808/1974 und 269/1978, tritt an die Stelle des Betrages von 100.000 S jeweils der Betrag von 200.000 S.

Artikel XIX

Änderungen des Außenhandelsgesetzes

Im § 17 Abs. 2 und im § 18 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974, tritt an die Stelle des Betrages von 100.000 S jeweils der Betrag von 200.000 S.

Artikel XXInkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. X Z. 3 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. XII die Bundesregierung und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut. Das dem Bund hinsichtlich Art. IV Z. 11 gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG zustehende Recht hat der Bundesminister für soziale Verwaltung auszuüben.

VORBLATT

Problem:

Der in der vergangenen Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat vorgelegte Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes wurde nur zum Teil (als Strafverfahrensänderungsgesetz 1983) verabschiedet. Die unerledigt gebliebenen Teile sollen mit weiteren Änderungsvorschlägen in einem Strafrechtsänderungsgesetz 1984 vereint werden. Ein Teil der seinerzeit vorgeschlagenen Änderungen wird im Zusammenhang mit der großen Strafprozeßreform seine Erledigung finden. Die neuen Reformpläne sind noch keiner Begutachtung zugeführt worden.

Ziel:

In den seit Inkrafttreten der großen Strafrechtsreform am 1.1.1975 verstrichenen Jahren hat sich die Änderungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit einzelner strafrechtlicher Vorschriften gezeigt. Diese Änderungen und Ergänzungen sollen in einem Strafrechtsänderungsgesetz 1984 untergebracht werden, dessen noch nicht begutachtete Teile hiemit der Begutachtung zugeführt werden.

Inhalt:

Wie schon vergleichbare Gesetze soll das Strafrechtsänderungsgesetz 1984 die Änderungen und Ergänzungen mehrerer selbständiger Gesetze enthalten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die hiemit vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen auf strafrechtlichem Gebiet lassen zum weitaus größten Teil keine zusätzliche finanzielle Belastung erwarten. Bei den wenigen Ausnahmen handelt es sich um Beträge, die insgesamt eine Grenze von 100.000 S im Jahr nicht übersteigen dürften.

Erläuterungen

Allgemeines

I. Gegenstand der vorliegenden Ergänzungen sind im wesentlichen folgende Punkte:

1. Anpassung sämtlicher in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften bezogenen Geldbeträge (Art. I Z. 01, Art. II Z. 01, 33a, 34a und 36a, Art. IV Z. 3 und 3b, Art. XIII bis XIX); siehe unten II.

2. Verbesserung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft (Art. I Z. 01 lit. b, 01a, 1a, 6 bis 11).

3. Anpassung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes an die Lage nach Ablauf der im StVAnpassungsG für die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten vorgesehenen Frist (31.12. 1984) (Art. IV Z. 9 bis 9c).

4. Neufassung der Bestimmungen über die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln einer Freiheitsstrafe (Art. I Z. 01b).

5. Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Kindesmißhandlung (Art. I Z. 2a).

- 2 -

6. Entfall der Qualifikation des Gesellschafts-, Transport- und Dienstdiebstahls (§ 127 Abs. 2 StGB) (Art. I Z. 3).

7. Entfall des Ausschlusses der Möglichkeit einer privilegierten Behandlung in besonders leichten Fällen beim Gesellschaftsraub (§ 142 Abs. 2 StGB) (Art. I Z. 4).

8. Freigabe der zur Abwendung einer Untersuchungshaft erlegten Kautions im Falle der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe erst mit dem Antritt der Strafe (§ 192 StPO, § 9 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit) (Art. II Z. 17a, Art. XII).

- 3 -

9. Vorkehrungen für die raschere Überstellung zu einer Freiheitsstrafe verurteilter Personen aus der Untersuchungs- in die Strafhaft (§§ 296a, 477 StPO) (Art. II Z. 33a, 46a).

10. Verbot einer Exekutionsführung auf sog. Eigengeldguthaben Strafgefangener bis zum monatlichen Existenzminimum (Art. IV Z. 3b, Art. IX).

11. Ermöglichung einer Ablöse des Empfanges von Lebensmittelpaketen im Strafvollzug durch Freigabe von Eigengeld für den Einkauf in der Anstalt (§ 91 StVG) (Art. IV Z. 5a).

12. Verbesserung der Rechtsstellung geistig abnormer Rechtsbrecher im Vollzug ("Taschengeld", Sozialhilfe) (Art. IV Z. 9c und 11).

13. Berücksichtigung der Anordnung der Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher durch die Strafgerichte im Tilgungsgesetz und im Strafregistergesetz (Art. X Z. 1 und 2, Art. XI).

14. Erweiterung des Umfangs der Verurteilungen, über die aus dem Strafregister nur beschränkt Auskunft zu erteilen ist (Art. X Z. 3).

- 4 -

II. Bereits die Regierungsvorlage eines StrafrechtsänderungsG 1982 hatte die Anpassung einer Reihe strafrechtlicher Bestimmungen an die Entwicklung des Geldwertes vorgesehen. Ein Teil dieser Anpassung ist im Rahmen des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1983 mit 1.7.1983 in Kraft getreten. Bei der Neueinbringung der noch unerledigten Teile der RV 1982 soll nun die erforderliche Anpassung auf alle in Betracht kommenden strafrechtlichen Bestimmungen ausgedehnt werden. Dabei wird neben der Berücksichtigung der Geldwertentwicklung auch eine Verringerung der derzeit bestehenden Vielfalt verschieden hoher Beträge angestrebt. Im einzelnen wird vorgeschlagen (die in Klammern beigefügten Zahlen sind diejenigen Werte, die sich nach der Steigerung des maßgebenden Verbraucherpreisindex seit dem Monat der Beschlußfassung des Nationalrates über die letzte Festsetzung des betreffenden Betrages ergeben würden):

Artikel I (Strafgesetzbuch):

Art. I Z. 01 (§ 19 StGB):

Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge für den Tagessatz bei der Geldstrafe von 20 und 3.000 auf 30 und 4.500 S (34 und 5.124 S).

- 5 -

Artikel II (Strafprozeßordnung):

Art. II Z. 01:

Erhöhung der Obergrenzen der verfahrensrechtlichen Ordnungs-, Beuge- und Mutwillensstrafen von 5.000 auf 10.000 S (8.190 S).

Art. II Z. 33a (§ 376 StPO):

Erhöhung des Wertbetrages, ab dem ein bei einem Beschuldigten gefundenes bedenkliches Gut in einem gesonderten Edikt bekanntgemacht werden muß, von 900 auf 2.500 S (2.467 S).

Art. II Z. 34a (§ 381 StPO):

Erhöhung des Betrages, bei dessen Überschreitung bestimmte mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundene Kosten dem Ersatzpflichtigen gesondert zu verrechnen sind, von 250 auf 500 S (580 S).

Art. II Z. 36a (§ 408 StPO):

Erhöhung des Wertbetrages, bei dessen Überschreitung verfallene oder eingezogene Gegenstände der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen sind, von 15.000 auf 30.000 S. Diese Erhöhung erfolgt in Anpassung an den zur Durchführung des Art. XII Abs. 13 des Bundesfinanzgesetzes 1984, BGBl. Nr. 1, ergangenen Erlaß des BMF, FVBl. 1984/1, Anlage B 16 lit. f Z. 4).

Artikel IV (Strafvollzugsgesetz):

Art. IV Z. 3a (§ 32 StVG):

Erhöhung der Wertbeträge, bis zu denen unter bestimmten Voraussetzungen das BMJ bzw. der Anstaltsleiter auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Strafgefangenen verzichten können, von derzeit 10.000 bzw. 500 S auf 30.000 bzw. 1.500 S. Für diese Erhöhung gelten sinngemäß die zu Art. II Z. 36a herausgestellten Gesichtspunkte.

Art. IV Z. 6a (§ 113 StVG):

Erhöhung des Höchstbetrages der als Ordnungsstrafe für bestimmte mit einer finanziellen Beeinträchtigung des Bundes verbundenen Ordnungswidrigkeiten vorgesehenen Geldbuße von derzeit 500 auf 1.500 S (1.137 S; es empfiehlt sich jedoch eine Übereinstimmung mit dem niedrigeren der beiden in § 32 Abs. 1 StVG aufscheinenden Beträge).

- 7 -

Artikel XIII (MilitärstrafG):

Erhöhung des Wertbetrages von 100.000 S, bei dessen Überschreitung ein Vermögensschaden einen bei manchen Strafbestimmungen strafbegründenden, bei anderen Bestimmungen strafsatz erhöhenden "erheblichen Nachteil" darstellt, auf 200.000 S in Übereinstimmung mit der höheren der beiden Wertgrenzen im Besonderen Teil des StGB (Art. I Z. 2 der Regierungsvorlage 1982). Die Wertgrenze von 10.000 S, bei deren Überschreitung die fahrlässige Beschädigung von Heeresgut nach § 32 MilStG mit strengerer Strafe bedroht ist, stimmt mit der niedrigeren der beiden Wertgrenzen im BT des StGB überein. Sie soll zur Verringerung der derzeit bestehenden Vielfalt einschlägiger Beträge beibehalten werden.

Artikel XIV (Geschwornen- und Schöffenlistengesetz):

Erhöhung der Obergrenze der Ordnungsstrafe gegen säumige Geschworne und Schöffen von 1.800 auf 10.000 S in Angleichung an die Obergrenzen der übrigen verfahrensrechtlichen Geldstrafen (Art. II Z. 01).

Artikel XV (Ausführverbotsgesetz):

Erhöhung des strafsatzändernden Wertbetrages von 5.000 auf 10.000 S in Übereinstimmung mit der entsprechenden Anpassung insbesondere im BT des StGB.

- 8 -

Artikel XVI (Devisengesetz):

Erhöhung des zuletzt durch die StG-Novelle 1963, BGBl. Nr. 175, festgesetzten Wertbetrages, bei dessen Überschreitung die Zuständigkeit der Strafgerichte anstelle der Verwaltungsbehörde zur Ahndung bestimmter Verstöße eintritt, von 50.000 auf 200.000 S in Übereinstimmung mit der vergleichbaren Anpassung im BT des StGB.

Artikel XVII (Nationalbankgesetz):

Erhöhung des Wertbetrages, ab dem Geldstrafe bis zu einem Vielfachen dieses Betrages angedroht wird, von 30.000 S auf 200.000 S in Angleichung an die höhere der beiden Wertgrenzen im BT des StGB (vgl. auch oben Art. VIII und XI). Zugleich soll die derzeit bei den Strafdrohungen gegebene ungewöhnliche Aufeinanderfolge einer Tagessatz- und Summengeldstrafe beseitigt und die Androhung einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen (!) des Wertbetrages auf das in vergleichbaren Fällen - etwa nach den §§ 33 Abs. 2, 35 Abs. 4 usw. FinStrG - übliche Maß des Zweifachen dieses Betrages zurückgenommen werden. Ebenso war die bisher fehlende Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach dem Vorbild des § 20 Abs. 2 FinStrG nachzutragen.

Art. XVIII und XIX (Marktordnungsgesetz,
Außenhandelsgesetz):

Erhöhung der Wertbeträge, bei deren Überschreitung die Zuständigkeit der Strafgerichte anstelle der Verwaltungsbehörden zur Ahndung bestimmter Verstöße eintritt,

- 9 -

und der gleich hohen Obergrenze der Wertersatzstrafe in § 18 AußenhandelsG von 100.000 auf 200.000 S in Übereinstimmung mit der vergleichbaren Anpassung im BT des StGB.

III. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf den durch die Ergänzung betroffenen Rechtsgebieten gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 (Strafrechtswesen; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwehrlose oder sonst gefährliche Personen; Zivilrechtswesen), im Fall des vorgeschlagenen Art. IV Z. 10 auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Armenwesen) und im Fall des vorgeschlagenen Art. XII auf Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Bundesverfassung).

IV. Finanzielle Auswirkungen: Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen werden die finanziellen Auswirkungen des noch nicht verabschiedeten Teiles der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 im Ergebnis nicht geändert. Die neu vorgesehene Anhebung sämtlicher strafrechtlicher Wertgrenzen- und Geldstrafenbeträge stellt im wesentlichen eine bloße Anpassung an die Geldwertentwicklung dar und müßte so gesehen letztlich aufkommensneutral sein. Einige der

- 10. -

vorgeschlagenen Neuerungen werden weitere Zuständigkeitsverschiebungen in Richtung einer Entlastung von Gerichten mit aufwendigeren Verfahren zugunsten einer Belastung von Gerichten mit weniger aufwendigen Verfahren und damit eine Verringerung des Gesamtaufwandes ergeben (z.B. Art. I Z. 3 und 4). Die meisten übrigen Ergänzungen lassen jedenfalls keine zusätzlichen Belastungen erwarten; bei den wenigen Ausnahmen - Art. IV Z. 3b, 9c (teilweise) und 11 - handelt es sich um Beträge, die insgesamt eine Grenze von 100.000 S im Jahr nicht übersteigen dürften.

V. Das Bundesministerium für Justiz erwägt - abgesehen von dem Vorhaben einer Gesamterneuerung der StPO - auf den in der RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 in Verbindung mit den vorliegenden Ergänzungen und Änderungen behandelten Rechtsgebieten eine Reihe weiterer Änderungen, zu denen Fassungsanschlüsse vorderhand teils vor allem mit Rücksicht darauf noch nicht aufgenommen worden sind, daß dadurch das Gesetzesvorhaben insgesamt zu umfangreich und so seine weitere Behandlung erschwert werden könnte, teils vor allem mit Rücksicht auf mangelnde Spruchreife. Das Bundesministerium für Justiz würde es jedoch begrüßen, wenn im Rahmen des ergänzenden Begutachtungsverfahrens auch zu den folgenden Vorschlägen Stellung genommen werden könnte:

1. Die Strafbestimmungen gegen Einbruchsdiebstahl (§ 129 Z. 1 bis 3 StGB) könnten dahin geändert werden, daß die Tat erst bei Begehung an einer Sache, deren Wert 10.000 S übersteigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, sonst nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht wird.

- 11 -

2. Die Strafbestimmung gegen Untreue (§ 153 StGB) könnte dahin geändert werden, daß neben dem bisher allein strafbaren wissentlichen Mißbrauch von Befugnissen auch ein bloß vorsätzlicher Mißbrauch unter Strafe gestellt wird.

3. Die Bestimmung betreffend falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 StGB) könnte dahin ergänzt werden, daß der Strafdrohung auch unterliegt, wer bei seiner niederschriftlichen Vernehmung zur Sache als Auskunftsperson durch ein öffentliches Sicherheitsorgan falsche Angaben macht, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Bestrafung bedroht ist.

4. Im Bereich der Bestechungsdelikte könnte einer mit einer Art Schadensgutmachung verbundenen Selbstanzeige strafaufhebende Wirkung zuerkannt werden.

5. Zur Sicherung der Einbringung zu erwartender Geldstrafen könnte nach dem Vorbild des § 207a FinStrG auch im allgemeinen gerichtlichen Strafverfahren schon vor dem Vorliegen eines Straferkenntnisses die Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen gegen den Beschuldigten vorgesehen werden, damit entsprechende Vermögensbestandteile bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils dem behördlichen Zugriff erhalten bleiben.

6. Zur Vorbereitung der bedingten Entlassung aus dem Vollzug insbesondere der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher könnte eine zeitlich begrenzte Unterbrechung des Vollzuges vorgesehen werden.

VI. Im vorhergehenden Punkt wurde bereits auf das Vorhaben einer Gesamterneuerung der Strafprozeßordnung hingewiesen. Der im Bundesministerium für Justiz eingerichtete Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes hat nach mehrjähriger Arbeit bei einer zweitägigen Sitzung am 17. und 18. Oktober 1983 seine Arbeiten abgeschlossen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Beratungen hat das Bundesministerium für Justiz die Arbeiten an einer neuen Strafprozeßordnung begonnen. Es ist beabsichtigt, diesen Entwurf noch im Laufe dieses Jahres zur allgemeinen Begutachtung zu versenden.

Im Hinblick auf diese Beschleunigung der Arbeiten zu einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechtes sollen in den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes nur solche strafprozessuale Bestimmungen aufgenommen werden, deren alsbaldige Erlassung bzw. Änderung dringend notwendig erscheint.

VII. Soweit möglich, ist die Bezeichnung der Bestimmungen unter Bedachtnahme auf die in der Regierungsvorlage 1982 vorgenommenen Bezeichnungen gewählt worden.

Zu den einzelnen BestimmungenZu Art. I (Änderungen des Strafgesetzbuches)Zu Art. I Z. 01 (§ 19 StGB):

a) Zur Änderung des Abs. 2 siehe oben unter Allgemeines II..

b) Die durch das II. AntikorruptionsG eingeführte Haftung der Eigentümer des Unternehmens für die Verfallsersatzbeträge aus der Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, die ein leitender Angestellter des Unternehmens in dieser Eigenschaft begangen hat, soll auch auf Geldstrafen wegen solcher Verurteilungen erstreckt werden. Vergleichbare Regelungen stehen schon derzeit in einzelnen Sondergesetzen in Geltung, so z.B. in § 28 FinStrG und § 35 MedienG.

Zu Art. I Z. 01a (§ 19a StGB):

Bereits die Strafrechtskommission hatte in erster Lesung vorgeschlagen, gegen Täter, die aus Gewinnsucht gehandelt haben, die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe im Ausmaß des angestrebten Gewinns vorzusehen. Ein ähnlicher Rechtsgedanke hat in § 6 des Suchtgiftgesetzes seinen Niederschlag gefunden. In jüngster Zeit ist seine Verwirklichung vor allem im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Verfolgung aufsehenerregender Fälle von Korruption und Mißwirtschaft gefordert worden (siehe die Empfehlung der FPÖ im Bericht des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Bau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien, 670 Blg. NR XV. GP, IV 15).

Soweit die unrechtmäßige Bereicherung sich in der Zuwendung eines Vermögensvorteils erschöpft, der dem Verfall nach § 20 StGB unterliegt, hat es bei diesem Verfall sein Bewenden. Zahlungen, die der Täter an Personen, die durch die strafbare Handlung geschädigt worden sind, zur Befriedigung ihrer Ansprüche leistet, wirken sich gleichfalls im Sinn der angestrebten Abschöpfung der Bereicherung aus; sie sollen daher auf den Geldbetrag angerechnet werden.

- 15 -

Wird der Geldbetrag nicht gezahlt und kann er auch nicht vom Verurteilten eingebracht werden, so sollen in entsprechenden Zeitabständen weitere Einbringungsversuche unternommen werden. Die Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird dagegen hier ebensowenig vorgesehen wie im Fall des Verfallsersatz-Geldbetrages nach § 20 Abs. 2 StGB.

Die Anrechnung von Zahlungen an Geschädigte auf den Geldbetrag soll sowohl bis zur Urteilsfällung als auch danach stattfinden. Dies wird erforderlichenfalls durch Einfügung eines entsprechenden § 409b in die Strafprozeßordnung klarzustellen sein. Ob es in diesem Zusammenhang noch besonderer Vorschriften im TilgungsG bedarf, wird nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens nochmals geprüft werden.

Zu Art. I Z. 01b. (§ 46 Abs. 1 StGB):

I. Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln einer Freiheitsstrafe ist derzeit an die Voraussetzungen geknüpft, daß der Rechtsbrecher mindestens sechs Monate verbüßt hat, anzunehmen ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Durch diese Voraussetzungen werden bedingte Entlassungen in einem Ausmaß erschwert, das schon deshalb nicht wünschenswert ist, weil diese Form der Entlassung erfahrungsgemäß bessere Chancen für die Besserung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen bietet als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung. Es empfiehlt sich daher, die Bedingungen in ähnlicher Weise, wie dies in der RV eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 für die wegen Jugendstraftaten Verurteilten vorgeschlagen worden ist, auch im allgemeinen Strafrecht neu zu fassen.

Nach der RV zum StGB sollte eine bedingte Entlassung erst nach Verbüßung einer Strafzeit von wenigstens sechs Monaten zulässig sein, dies in der Erwägung, daß eine resozialisierende Einwirkung auf den Verurteilten (nicht schon während der Untersuchungshaft, sondern) erst in der Strafhaft möglich sei und erst ab diesem Mindestmaß Erfolg verspreche.

- 17 -

Der JA hat jedoch auf das Erfordernis der Verbüßung in der Strafhaft verzichtet, um Personen, die einen Teil ihrer Strafe bereits durch eine angerechnete Untersuchungshaft hinter sich gebracht haben, nicht schlechter zu stellen. Damit ist nun der Begründung für das Erfordernis eines mindestens sechsmönatigen Freiheitsentzuges z.T. der Boden entzogen worden. Tatsächlich werden bekanntlich seit vielen Jahrzehnten im Gnadenweg bedingte Entlassungen auch bei kürzeren Strafen vorgenommen. Allerdings wäre es offenbar nicht sinnvoll, das Instrument der bedingten Entlassung auch für Strafen im Ausmaß von wenigen Wochen oder Monaten allgemein vorzusehen. Darüber, wo hier die Grenze liegen soll, sind verschiedene Auffassungen möglich. Die RV eines JGG 1983 hat die Grenze bei einem Monat angesetzt, § 57 Abs. 1 Nr. 1 dStGB bei zwei Monaten, Art. 38 Z. 1 des Schweizerischen StGB bei drei Monaten. Der vorliegende Entwurf entscheidet sich ebenfalls für drei Monate. Damit wird unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Voraussetzungen eine bedingte Entlassung durch Richterspruch bei allen dieses Ausmaß übersteigenden Freiheitsstrafen möglich.

In sachlicher Hinsicht ersetzt der Entwurf das Erfordernis der Annahme, der Entlassene werde keine weiteren strafbaren Handlungen begehen, in Übereinstimmung mit der RV eines JGG 1983 nach dem Vorbild des § 57 Abs. 1 dStGB durch die Wendung, daß es verantwortet werden könne zu erproben, ob der

Entlassene keine solchen Handlungen mehr begehen werde. Diese Wendung wird der Entscheidung, um die es im Regelfall einer bedingten Entlassung geht, und den dafür vorhandenen Grundlagen besser gerecht als die vom geltenden Recht geforderte mehr oder minder eindeutig positive Prognose.

Die Erwägung, ob es der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, soll anders als nach geltendem Recht künftig - wiederum in Übereinstimmung mit der RV eines JGG 1983 und den zuvor erwähnten ausländischen Vorbildern - für den Regelfall der bedingten Entlassung außer Betracht bleiben.

Änderungen im Bereich der bedingten Entlassung schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe (§ 46 Abs. 2 StGB) werden nicht vorgeschlagen. Wegen der Bezugnahme auf die Voraussetzungen des Abs. 1 in dieser Gesetzesstelle wirkt sich allerdings die im letzten Absatz erwähnte Neuerung hinsichtlich des Wegfalles generalpräventiver Erwägungen auch hier aus. Zur Gänze unberührt sollen dagegen die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe bleiben (§ 46 Abs. 4 StGB); dies erscheint schon in Anbetracht der Sonderstellung gerechtfertigt, die diese Strafe einnimmt.

- 19 -

II. Vielfach wird es als unbefriedigend empfunden, daß das erkennende Gericht keine Möglichkeit hat, auf die Entscheidung über die bedingte Entlassung Einfluß zu nehmen. Zwar wäre es unzulässig, eine Strafe nur deshalb strenger zu bemessen, damit der Verurteilte auch im Fall einer bedingten Entlassung ein vom Gericht für angemessen erachtetes Mindestmaß zu verbüßen hat (EvBl. 1970/170). Zu erwägen wäre jedoch, das erkennende Gericht von vornherein zu einem - mit Strafberufung bekämpfbaren "Sperrbeschluß" zu ermächtigen, demzufolge mit Rücksicht auf die Schwere der Tat eine bedingte Entlassung jedenfalls nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe erfolgen darf. Im Zeitpunkt der Verurteilung nicht vorhersehbare Umstände, die später doch eine solche frühere Entlassung nahelegen, könnten dann immer noch im Gnadenweg berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 1a (§ 64 StGB):

Die Strafbestimmung gegen Hehlerei ist aus Anlaß eines spektakulären Einzelfalles (JBl. 1982, 660) durch das II. AntikorruptionsG auf den - zweifellos strafwürdigen - Fall erstreckt worden, daß Verhehlungshandlungen wissentlich in bezug auf einen Vermögensbestandteil begangen werden, in dem sich der Wert eines durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangten oder für ihre Begehung empfangenen Geldbetrages oder einer solchen Geldforderung verkörpert. Die damit geschlossene Lücke scheint der Aufmerksamkeit der Gesetzgebung anderer Staaten bisher entgangen zu sein. Bei Begehung der neu unter Strafe gestellten Handlungen im Ausland kann es daher nur dann zu einer inländischen Strafverfolgung kommen, wenn der sonst übliche Grundsatz des Erfordernisses der Strafbarkeit auch nach dem Recht des Tatorts durchbrochen wird, m.a.W., wenn die Hehlerei unter diejenigen strafbaren Handlungen aufgenommen wird, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden. Ein Strafbedürfnis besteht aber im gegebenen Zusammenhang nur insoweit, als die Vortat im Inland begangen worden ist.

Zu Art. I Z. 2a (§ 92 StGB):

In jüngster Zeit haben einige schwere Fälle von Kindesmißhandlungen sowohl in der Bevölkerung als auch in den Medien den Ruf nach Gegenmaßnahmen, unter anderem auch die Forderung nach strengerer Bestrafung der Täter, laut werden lassen.

Das BMJ ist zwar nicht der Ansicht, daß eine Änderung der in Betracht kommenden Strafbestimmungen bei der Eindämmung von Kindesmißhandlungen einen ausschlaggebenden Beitrag leisten kann. Zu einer solchen Eindämmung bedürfte es vielmehr anderer Maßnahmen, zu denen in erster Linie das Hinarbeiten auf eine Wandlung der Einstellung der Gesellschaft gehört. Hier müßten sowohl die Personen angesprochen werden, die gegen Kinder gewaltsam vorgehen, als auch jene, die von solchen Geschehnissen Kenntnis erlangen und darüber hinwegsehen. Weitere wichtige Maßnahmen sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite könnten im Ausbau von Erziehungsberatungs- und Erziehungshilfestellen, von Kinder- und Jugendschutzzentren und ähnlichen Einrichtungen mit Beratungs- und Betreuungsfunktion für Familien in Krisensituationen und die betroffenen Kinder selbst liegen. Bei solchen Einrichtungen kann damit gerechnet werden, daß sie z.B. von Nachbarn eher angerufen werden als derzeit Polizei und Justiz.

Ungeachtet der vorrangigen Wichtigkeit anderer Maßnahmen erscheint aber doch auch eine verschärfende Änderung der einschlägigen Strafbestimmung insofern angebracht, als dadurch jedenfalls dem allfälligen Eindruck der widerspruchslosen Hinnahme einer wenn auch nur gelegentlichen Bagatellisierung von Kindesmißhandlungen demonstrativ entgegengewirkt wird. Der Entwurf schlägt hiezu vor, die Strafobergrenze der Grundstrafdrohung des § 92 StGB von zwei auf drei Jahre anzuheben. Zugleich kann in Abs. 3 der bisher mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedrohte Fall der durch die Tat herbeigeführten schweren Körperverletzung entfallen und dabei das bei der Verabschiedung des StGB hinsichtlich der anschließenden Strafdrohung bis zu fünf Jahren offenbar unterlaufene Versehen des Fehlens einer Untergrenze in Übereinstimmung mit der im übrigen beobachteten Strafsatzbildung korrigiert werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 127 Abs. 2 StGB):

Die RV des StGB hatte für alle nicht weiter beschwerten Fälle des Diebstahls, der Veruntreuung, des Betruges usw. jeweils eine Freiheitsstrafdrohung bis zu einem Jahr (oder Geldstrafe) vorgesehen. Bei den Beratungen im Justizausschuß ist diese Strafdrohung durchwegs auf Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (oder Geldstrafe) herabgesetzt worden. Hiefür war insbesondere die Überlegung maßgebend, daß die betreffenden strafbaren Handlungen (weiterhin) in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen sollten, welchen Gerichten man wiederum nicht die Zuständigkeit zur Ahndung strafbarer Handlungen einräumen wollte, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Anlässlich dieser allgemeinen Strafsatzermäßigung war nun der Justizausschuß der Ansicht, beim Diebstahl für eine Reihe von Fällen doch den Strafsatz bis zu einem Jahr vorsehen zu sollen, nämlich für die im früheren Strafgesetz in ähnlicher Weise herausgehobenen Fälle des sog. Gesellschafts-, Transport- und Dienstdiebstahls (§ 127 Abs. 2 StGB).

Die Bedrohung dieser Fälle mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und die damit verbundene Übertragung der Zuständigkeit zur Ahndung an die Gerichtshöfe I. Instanz hat sich jedoch als wenig glücklich erwiesen. Einerseits wird von der sechs Monate übersteigenden Strafdrohung wegen der hier in Rede stehenden Umstände allein so gut wie nie Gebrauch

gemacht, andererseits belastet die Regelung den Beschul- digten durch den mit einem Gerichtshofverfahren typischer- weise verbundenen höheren Aufwand und nicht zuletzt die Rechtsprechung mit Abgrenzungsproblemen, die zum kriminal- politischen Nutzen in keinem Verhältnis stehen. Da die mit der Regelung verbundenen Nachteile mithin die Vor- teile überwiegen (vgl. auch Kienapfel, Grundriß des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil, Rz 253), soll dem von der Praxis bereits wiederholt, insbe- sondere in dem bereits 1981 von der Vereinigung der österreichischen Richter vorgelegten Notstandsbericht zur Lage der Justiz in Österreich, geäußerten Wunsch nach Aufhebung des § 127 Abs. 2 StGB entsprochen wer- den. Dem höheren Unrechts- bzw. Schuldgehalt der hier bisher erfaßten Fälle wird im Rahmen der Strafbemessung weiterhin Rechnung zu tragen sein.

Zu Art. I Z. 4 (§ 142 Abs. 2 StGB):

Nach § 142 Abs. 2 StGB ist der sonst mit strengerer Strafe bedrohte Raub mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn der Täter den Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht und die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich zieht. Von dieser Regelung, die dem geringeren Unrechtsgehalt derartiger Fälle Rechnung trägt, sind jedoch die Fälle des sog. schweren Raubes (§ 143 StGB) ausge- nommen. Während diese Ausnahme grundsätzlich wohl- begründet erscheint, erweist sie sich dann, wenn die Tat lediglich durch die Begehung in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligten beschwert ist (§ 143 StGB erster Fall) als ungenügend differenziert. Es

kommt nämlich nicht selten vor, daß einer Person unter Umständen, die die Tat im übrigen zweifelsfrei als Raub erscheinen lassen, von mehreren Personen ohne Anwendung erheblicher Gewalt Sachen geringen Wertes - z.B. ein geringer Geldbetrag oder Zigaretten - abgenötigt werden. Dergleichen muß derzeit ausnahmslos als schwerer Raub vor einem Geschwornengericht angeklagt werden, obwohl die in § 142 Abs. 2 StGB vorgesehene Strafdrohung dafür bei weitem ausreicht. Zur Lösung dieses in Lehre und Praxis übereinstimmend als unbefriedigend empfundenen Problems bietet sich eine Differenzierung an, die bereits die RV eines StGB vorgeschlagen hatte, nämlich, den Ausschluß des in Gesellschaft begangenen Raubes von der Möglichkeit einer Beurteilung nach § 142 Abs. 2 StGB auf die Fälle zu beschränken, in denen der Täter als Mitglied einer Bande handelt.

Zu Art. I Z. 5 (§ 159 Abs. 2 StGB):

Durch das Zweite AntikorruptionsG ist u.a. die Strafbestimmung des § 159 StGB gegen fahrlässige Krida dahin ergänzt worden, daß sich auch derjenige strafbar macht, der als Schuldner mehrerer Gläubiger fahrlässig seine wirtschaftliche Lage derart beeinträchtigt, daß Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen erbracht, getroffen oder veranlaßt worden wären.

Bald nach Inkrafttreten dieser Bestimmung hat sich herausgestellt, daß sie in dieser Fassung zu einer Verunsicherung im Management großer Unternehmungen insbesondere der verstaatlichten Wirtschaft geführt hat. Es wurde darauf hingewiesen, daß von diesen Unternehmungen (vielfach) erwartet werde, einzelwirtschaftliche Zielsetzungen zugunsten von gesamtwirtschaftlichen, arbeitsmarkt-, regional- und strukturpolitischen Zielsetzungen hintanzusetzen, unter Umständen auch in der Hoffnung auf staatliche Maßnahmen zur Abdeckung zu erwartender Verluste. Durch die entsprechende Geschäftsführung werde (vielfach) die wirtschaftliche Lage der Unternehmungen im Sinn des § 159 Abs. 2 StGB beeinträchtigt. Der Vorstand der ÖIAG hat die in Rede stehenden Besorgnisse wiederholt sowohl an das BKA als auch das BMJ herangetragen. Wenngleich die Besorgnisse nach der im Ergebnis übereinstimmenden Auffassung des BMJ und der im Gegenstand eingeholten Gutachten

- 27 -

des em. Univ. Prof. Dr. Kastner und des Prof. d. OGH i.R. Dr. Pallin nicht zu Recht bestehen, kann doch dem Wunsch nach einer ausdrücklichen Klarstellung in dieser Hinsicht im Gesetz selbst Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Die vorgeschlagene Fassung unterstreicht, daß es nicht Aufgabe einer Strafbestimmung sein kann, in die wirtschaftspolitische Auseinandersetzung darüber einzugreifen, in welcher Weise bei der Führung eines Unternehmens (insbesondere der verstaatlichten Wirtschaft) einzelwirtschaftliche Gesichtspunkte gegen die oben näher bezeichneten gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkte abzuwägen sind. Getroffen werden soll vielmehr - im Sinn des für die Gesetzgebung maßgebend gewesenen Anlaßfalles - ausschließlich ein vom Standpunkt eines ordentlichen Kaufmanns nicht zu verantwortendes Mißwirtschaften.

Zu Art. I Z. 6 und 11 (§§ 168a und 313a StGB):

Das StGB sieht derzeit die Möglichkeit, neben einer Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe zu verhängen, nur ausnahmsweise vor (vgl. die §§ 152, 154 und 155). Der Entwurf schlägt vor, diese Möglichkeit für strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen sowie für strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen allgemein dann vorzusehen, wenn die Tat mit mindestens sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht ist, m.a.W., wenn es sich um eine zum Verbrechen qualifizierte Vorsatztat oder um eine mit gleich schwerer Strafe bedrohte Fahrlässigkeitstat handelt.

Diese Regelung erscheint in zweifacher Hinsicht vorteilhaft. Sie bietet einmal für den Fall einer offensichtlich unredlichen Bereicherung die Möglichkeit, einen Teil des zu einem angemessenen Schuldausgleich erforderlichen Strafübels statt in der Form des strafweisen Freiheitsentzuges in der Form des Vollzuges einer Geldstrafe zu verwirklichen. Zum anderen wird es in den nicht seltenen Fällen, in denen dem Täter einerseits ein hoher Schadensbetrag zur Last fällt, andererseits für die weitere Entwicklung eine günstige Prognose gestellt werden kann, möglich sein, im Hinblick auf die gleichzeitige Verhängung einer unbedingten Geldstrafe die tatangemessene Freiheitsstrafe bedingt nachzusehen.

- 29 -

Zu Art. I Z. 7 (§ 302 StGB):

Während als Untreue strafbare Handlungen nach § 153 Abs. 2 dann, wenn durch sie ein höherer Schaden (bisher mehr als 100.000 S, künftig mehr als 200.000S) herbeigeführt wird, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht sind, steht für gleichwertige Handlungen eines Beamten, die als Mißbrauch der Amtsgewalt zu beurteilen sind, bisher lediglich der niederere der beiden Strafrahmen des § 302 zur Verfügung, nämlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Diese Diskrepanz ist unbefriedigend. Sie soll durch eine entsprechende Ergänzung des § 302 Abs. 2 ausgeräumt werden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 304 StGB):

Im Zuge der jüngsten Erörterungen über eine Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption ist unter anderem vorgeschlagen worden, die Strafbarkeit bzw. das Strafausmaß bei Bestechung von der Höhe der Bestechungssumme abhängig zu machen. Diesem Vorschlag soll durch eine Ergänzung der Strafdrohungen gegen Geschenkkannahme durch Beamte Rechnung getragen werden.

- 30 -

Zu Art. I Z. 9 und 10 (§§ 306 und 307 StGB):

Auf der von den Bundesministerien für Inneres und Justiz am 30.9.1983 veranstalteten Enquete über Wirtschaftskriminalität und Korruption ist u.a. darauf hingewiesen worden, daß die Strafbestimmungen gegen Bestechung auch nach der Verbesserung durch das II. Antikorruptionsgesetz noch immer insofern eine Lücke aufweisen, als danach die Bestechung sog. Konsulenten nicht erfaßt ist. Der Entwurf schließt diese Lücke. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die z.T. bereits durch das II. Antikorruptionsgesetz eine Erweiterung ihres Umfangs erfahren haben, werden dadurch allerdings etwas unübersichtlich. Das BMJ nimmt in Aussicht, nach Vorliegen der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens auch zu prüfen, ob und inwieweit eine Vereinfachung unter Wahrung der bisher für Differenzierungen als maßgebend erachteten Grundsätze möglich ist.

Zu Art. I Z. 11 (§ 313a StGB):

Siehe oben zu Art. I Z. 6.

Zu Art. II (Änderungen der Strafprozeßordnung)Zu Z. 01 (Erhöhung der Obergrenzen aller Geldstrafen):

Auf die Ausführungen oben unter Allgemeines II wird hingewiesen.

Zu Z. 17a (§ 192 StPO):

§ 192 Abs. 2 bestimmt in seiner geltenden Fassung, daß die (zur Abwendung einer Untersuchungshaft geleistete) Kautions- oder Bürgschaftssumme frei wird, "sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurteil rechtskräftig beendet ist". Bei wörtlicher Auslegung bedeutet dies, daß im Fall eines Angeklagten, der sich in dem Zeitpunkt, in dem das das Verfahren abschließende Urteil in Rechtskraft erwächst, auf freiem Fuß befindet, die in Rede stehende Summe auch dann freigegeben werden muß, wenn sich der Angeklagte der Strafvollstreckung entzieht. Ein Teil der Lehre vertritt diesen Standpunkt, insbesondere unter Berufung darauf, daß im wesentlichen derselben Wortlaut auch im § 9 Abs. 2 des im Rang eines Bundesverfassungsgesetzes stehenden Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBl. 1862/89, aufscheint. Ein anderer Teil der Lehre meint demgegenüber, daß bei Verurteilung zu unbedingten Strafen ein Verfahren erst beendet sei, wenn insbesondere hinsichtlich einer Freiheitsstrafe der Vollzug eingeleitet ist. Diese Auslegung, die auch in der Praxis Anklang findet, steht aber ersichtlich in einem Spannungsverhältnis zum Wortlaut der maßgebenden Gesetzesbestimmungen, in denen eben nicht bloß von der Beendigung des Verfahrens, sondern von der Beendigung des Verfahrens durch Endurteil die Rede ist. Schon um dem Rechtsinstitut der Abwendung der Untersuchungshaft durch Sicherungsleistungen

die erwünschte Anwendung zu sichern, empfiehlt es sich, die Streitfrage durch entsprechende Klarstellungen sowohl im § 192 StPO als auch im § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit (Art. XII des vorliegenden Entwurfes) auszuräumen.

Zu Z. 33a und 46a (§§ 296a und 477 StPO):

Ist nach dem Ergebnis des Verfahrens über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung an dem bis dahin in Untersuchungshaft angehaltenen Angeklagten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so kommt es bei der Überstellung aus der Untersuchungs- in die Strafhaft nicht selten deshalb zu Verzögerungen, weil die erforderlichen Anordnungen von der ersten Instanz zu treffen sind, die benötigten Akten sich jedoch bis zu der mitunter längere Zeit in Anspruch nehmenden Ausfertigung des Rechtsmittelerkenntnisses bei der zweiten Instanz befinden. Dies bedeutet, daß die betreffenden Personen ungeachtet des Umstandes, daß Rechtsgrundlage für ihre Anhaltung bereits eine Verurteilung ist, in verschiedener Hinsicht immer noch so behandelt werden müssen, als ob sie noch Untersuchungshäftlinge wären, was nicht nur rechtliche und administrative Probleme aufwirft, sondern vor allem den Sinn der Verurteilung abwertet. Als Abhilfe wird vorgeschlagen, die Rechtsmittelgerichte in solchen Fällen dazu zu verpflichten, im Sinn einer bereits derzeit z.B. beim Obersten Gerichtshof bestehenden Übung die in erster Instanz

- 33 -

tätigen Gerichte jeweils unverzüglich von wesentlichen Inhalt der Entscheidung in Kenntnis und zugleich durch Übermittlung der erforderlichen Aktenteile oder -abschriften instandzusetzen, die Anordnungen zur Einleitung des Strafvollzuges zu treffen. Auf den Fall, daß auf Grund der Rechtsmittelentscheidung die Enthaftung des Angeklagten zu erfolgen hat, wird in der vorgeschlagenen Regelung lediglich der Vollständigkeit halber gleichfalls Bedacht genommen, zumal sich hier Verzögerungen schon bisher niemals ergeben haben.

Zu Z. 33b, 34a und 36a (§§ 376, 381 und 408 StPO):

Auf die Ausführungen oben unter Allgemeines II wird hingewiesen.

(§ 415 StPO):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26.2.1981, B 213/79 ausgesprochen, daß die Organe einer Sicherheitsbehörde grundsätzlich nur innerhalb des Sprengels dieser Behörde behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausüben dürfen. Das Bundesministerium für Justiz hat dieses Erkenntnis seinerzeit auf Anregung des Bundesministeriums für Inneres zum Anlaß genommen, eine Ergänzung des § 415 StPO dahingehend zu erwägen, daß Organe der Sicherheitsbehörden in den im § 175 Abs. 1 Z. 1 StPO bezeichneten Fällen den Verdächtigen auch ohne das im § 415 Abs. 1 StPO vorausgesetzte Beglaubigungsschreiben im gesamten Bundesgebiet ver-

folgen dürfen. Das Gleiche sollte gelten, wenn die Organe eine Person betreten, von der auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß nach ihr zum Zweck der Verhaftung gefahndet wird.

Eine weitere Verfolgung dieser Erwägungen dürfte sich jedoch im Hinblick darauf erübrigen, daß § 27 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes i.d.F. des BG BGBl. 1983/176 den Sicherheitsorganen eine Überschreitung des Zuständigkeitssprengels zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder des Eigentums, zur Aufklärung oder Verhinderung von Amts wegen zu verfolgender strafbarer Handlungen oder zur Festnehmung oder Verfolgung einer Person, die aus amtlichem Gewahrsam entwichen ist, gestattet. Offenbar kann davon ausgegangen werden, daß z.B. die Verhaftung einer Person, nach der im Dienst der Strafjustiz zur Vorführung vor das erkennende Gericht oder zum Strafantritt gefahndet wird, stets "zur Aufklärung oder Verhinderung von Amts wegen zu verfolgender strafbarer Handlung" erforderlich ist.

Zu Artikel IV (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):Zu Z. 3a (§ 32 StVG):

Auf die Ausführungen oben unter Allgemeines II wird hingewiesen.

Zu Z. 3b (§ 41 StVG):

1. Geld, das Strafgefangene bei der Aufnahme bei sich haben oder das später für sie einlangt, ist ihnen als sog. **E i g e n g e l d** gutzuschreiben. Die Strafgefangenen dürfen diese Gutschriften unter bestimmten Voraussetzungen in beschränktem Umfang für Anschaffungen verwenden, z.B. für die Anschaffung von Büchern, für die Bestreitung der Kosten für ärztliche Leistungen, die über die von der Anstalt zu gewährende Versorgung hinausgehen, für die Bestreitung von Postgebühren (§§ 60 Abs. 1, 70, 73 Abs. 3, 92 Abs. 3); im Fall der Erteilung einer diesbezüglichen sog. Vergünstigung auch für den Einkauf von Zusatznahrungs- und Genußmitteln. Die den Strafgefangenen in diesem Zusammenhang eröffneten Möglichkeiten werden derzeit dadurch spürbar beeinträchtigt, daß das Eigengeldguthaben keinem Pfändungsschutz unterliegt. Es ereignet sich daher nicht selten folgendes: Ein Angehöriger eines Strafgefangenen schickt diesem einen Geldbetrag, damit ihn der Strafgefangene i.S. der vorgenannten Bestimmungen verwenden kann. Die Justizanstalt nimmt diesen Eingang pflichtgemäß zum Anlaß eines Berichtes an das erkennende Strafgericht, das

hierauf die Einbringung von Verfahrenskosten aus dem Guthaben anordnet. Diese Vorgangsweise ist zwar nach den dafür maßgebenden Vorschriften daran gebunden, daß der Eigengeldbetrag das Ausmaß von insgesamt 1.500 S (unter Umständen 2.000 S) übersteigt (§§ 224 Abs. 4 und 241 Abs. 7 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz, Erlässe JABl. 1974/7 und 12, 1980/7). Diese Vorschriften sind jedoch in zweifacher Hinsicht unbefriedigend: Erstens sind die Beträge verhältnismäßig niedrig angesetzt, zweitens gelten die Einschränkungen nur für die Einbringung von Verfahrenskosten, nicht aber für andere Forderungsexekutionen. Die aus derartigen Einbringungs- und Exekutionsverfahren zu erzielenden Geldbeträge stehen zu dem dazu erforderlichen Aufwand zumeist in keinem angemessenen Verhältnis, ganz abgesehen davon, daß die ganzen Vorgänge den davon betroffenen Strafgefangenen und ihren Angehörigen kaum einsichtig gemacht werden können, vielmehr - wie zahlreiche Beschwerdeführungen, auch bei der Volksanwaltschaft zeigen - vor allem geeignet sind, eine mißtrauische und verbitterte Einstellung zu wecken und zu fördern.

Allerdings wäre es nicht zu vertreten, Eigengeld unbegrenzt meldungs- und pfändungsfrei zu stellen. Zwar wird dem Anreiz, höhere Geldbeträge auf den betreffenden Konten anzusammeln, schon die fehlende Verzinsung entgegenwirken. Auf der anderen Seite könnten jedoch hier allzu großzügig eröffnete Möglichkeiten z.B. Geschäfte der Strafgefangenen untereinander begünstigen, die den Zwecken des Vollzuges

abträglich wären. Davon abgesehen, würde eine Regelung, die den Strafgefangenen hier günstiger stellte als einen nicht in Haft befindlichen Schuldner, Befremden hervorrufen.

Der Entwurf schlägt mithin vor, Eigengeldguthaben bis zu dem Betrag allgemein pfändungsfrei zu stellen, der (nach den Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. 1955/ 51, zuletzt geändert durch BG BGBl. 1983/) bei monatlicher Auszahlung eines Arbeitseinkommens nicht der Pfändung unterliegt (d.s. derzeit 3.300 S) (§ 41 Abs. 3 StVG). Auf diese Änderung muß auch in der das entsprechende Zurückbehaltungsrecht zugunsten von Kostenforderungen des Bundes regelnden Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 Bedacht genommen werden (Artikel IX). Zugleich wird in Aussicht genommen, die Verwaltungsvorschriften über die Meldung pfändbarer Guthaben an das erkennende Gericht dahin zu ändern, daß die Anstalten eine diesbezügliche Verpflichtung erst dann treffen sollen, wenn der Wert des Guthabens den vorgenannten Grenzbetrag um mindestens die Hälfte übersteigt.

2. Es kommt immer wieder vor, daß Gegenstände, die in einer Justizanstalt für einen Strafgefangenen verwahrt werden, nicht wieder ausgefolgt werden können. So z.B., wenn der Strafgefangene aus der Anstalt flüchtet oder von einer Strafunterbrechung dorthin nicht zurückkehrt und in der Folge unbekanntes Aufenthaltsort bleibt, aber auch in Fällen, in denen er unter Umständen rechtmäßig auf freien Fuß gesetzt wird, unter denen - wie

etwa anlässlich einer Gerichtsverhandlung - die gleichzeitige Ausfolgung nicht möglich ist, und er in der Folge nichts zur Behebung seiner Sachen in der Anstalt unternimmt. Die fortdauernde Verwahrung solcher zurückgelassener Gegenstände stellt einerseits für die Justizanstalten eine Belastung dar, andererseits erscheint eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des szt. aus ähnlichem Anlaß ergangenen Bundesgesetzes über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse auf derartige Fälle ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht zulässig. Es soll daher eine solche Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen und dabei zugleich eine Sonderregelung für die Ausfolgung von Personaldokumenten getroffen werden, die sich an § 18 Abs. 1 lit. c des Paßgesetzes 1969, BGBl. 422, anlehnt.

Zu Z. 5a (§ 91 StVG):

1. Entgegen der für die ursprüngliche Fassung des Gesetzes bestimmenden Auffassung ist die Praxis inzwischen der Ansicht, daß Kaffee (Kaffee-Extrakt) nicht zu den Genußmitteln gehört, die nicht ohne weitere Zubereitung genossen werden können. Um Mißbräuchen entgegenzuwirken, die sich durch den übermäßigen Bezug von Kaffee ergeben können, soll ebenso wie schon bisher für Tabakwaren künftig auch hier eine Gewichtsbeschränkung eingeführt werden (§ 91 Abs. 2 dritter Satz StVG).

2. Aus Kreisen der Praxis ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, das Recht der Strafgefangenen auf dreimaligen Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genußmitteln durch ein Recht auf zusätzlichen Bezug von Nahrungs- und Genußmitteln in der Anstalt gegen Verrechnung mit dem Eigengeld zu ersetzen. Zur Begründung wird angeführt, daß die Prüfung des Inhalts der Pakete einerseits insbesondere im Hinblick auf die Gefahr des Einschmuggelns von Suchtgiften unerlässlich sei, andererseits einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordere. Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Stimmen demgegenüber für die Beibehaltung der Paketsendungen wegen der dadurch ermöglichten Vertiefung der Beziehungen zwischen den Strafgefangenen und ihren Angehörigen eintreten, wird in Anlehnung an die diesbezügliche Regelung in der BR Deutschland eine flexiblere Fassung des Gesetzes vorgeschlagen (§ 91 Abs. 3 StVG).

Zu Z. 6a (§ 113 StVG):

Auf die Ausführungen oben unter Allgemeines II wird hingewiesen.

Zu Z. 6b (§ 131 StVG):

Die Einfügung bildet eine notwendige Ergänzung zu der in Z. 4 der Regierungsvorlage 1982 vorgeschlagenen Neufassung des § 74 Abs. 2 StVG.

Zu Z. 9 bis 9 c (§§ 158, 159, 161 und 167a StVG):

Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches über die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher haben gezeigt, daß das zur Vollziehung dieser Bestimmungen ursprünglich entwickelte Konzept, wie es dem als Übergangsbestimmung gedachten Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. 1974/424, zugrundelag (siehe die Erläuterungen zur RV 935 Blg. NR XIII. GP, 19) einiger Modifikationen bedarf. Die wichtigste dieser Modifikationen besteht darin, daß der Gedanke einer Unterbringung sämtlicher geistig abnormer (und entwöhnungsbedürftiger) Rechtsbrecher aus dem ganzen Bundesgebiet in einem justizeigenen Anstaltenkomplex aufgegeben werden muß. Statt dessen wird (auf Dauer) eine Aufteilung der (zurechnungsunfähigen) geistig abnormen Rechtsbrecher auf die inzwischen weitgehend fertiggestellte Justizanstalt (Göllersdorf) einerseits und die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten andererseits vorzunehmen sein. Diese Lösung trägt angesichts der topographischen Eigenart des Bundesgebietes sowohl den therapeutischen Bedürfnissen als auch den budgetären Kapazitäten des Bundes und der Länder am besten Rechnung.

Es ist daher angezeigt, die szt. als Übergangsbestimmung in ihrer Geltung mit 31.12.1984 befristeten Vorschriften des Art. III StVANpassungsG

- 41 -

über die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten - abgesehen von den bereits in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 vorgesehenen Verbesserungen - unter Aufhebung der Befristung in das StVG selbst zu überstellen (§ 167a in Verbindung mit §§ 158 Abs. 3 und 161 StVG).

Im übrigen waren für die hier zusammengefaßten Vorschläge folgende Überlegungen maßgebend:

§ 158 Abs. 3 StVG soll bewirken, daß diejenigen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, bei denen dies von der Sache her gesehen zweckmäßig erscheint, auch für die zur Unterbringung (zurechnungsunfähiger) geistig abnormer Rechtsbrecher bestimmte Justizanstalt (Göllersdorf) gelten.

§ 158 Abs. 5 StVG soll ermöglichen, daß Unterbringungen nicht zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher auch nach dem 31.12.1984 außer in der Sonderanstalt Mittersteig auch in besonderen Abteilungen von Strafvollzugsanstalten vollzogen werden können.

§ 159 Abs. 3 StVG soll (in Verbindung mit § 161 StVG) die bisher im Art. IV StVANpassungsG enthaltene Regelung, wonach Unterbringungen nach § 22 StGB auch in besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten vollzogen werden können, für die Unterbringung weiblicher Verurteilter aufrecht erhalten.

§ 167a StVG ergänzt die Regelung des Art. III StVANpassungsG (siehe dazu oben die Einleitung der Erläuterungen zur vorliegenden Paragraphengruppe) weiters durch eine Bestimmung, wonach auch den in Krankenanstalten Untergebrachten gegebenenfalls das "Taschengeld" nach § 54 Abs. 4 StVG zustehen soll.

Zu Z. 11 und 12 (§ 180a StVG):

Nach den Sozialhilfegesetzen der Länder besteht die Möglichkeit, bedürftigen Personen in besonderen Lebenslagen Hilfen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu gewähren. Die Erfahrung zeigt, daß es in Einzelfällen der Vorbereitung der Entlassung von Vorteil wäre, wenn derartige Hilfen auch an Personen geleistet würden, die sich in einem Straf- oder Maßnahmenvollzug befinden. Um dies zu ermöglichen, bedarf es jedoch einer Klarstellung in der Richtung, daß die Berechtigung zum Empfang einschlägiger Sozialhilfeleistungen in derartigen Fällen nicht ausgeschlossen ist. Die hiezu vorgeschlagene Bestimmung hätte in Vollziehung der dem Bund nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 zustehenden Befugnis zur Grundsatzgesetzgebung zu ergehen.

Zu Art. V (Änderung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes):

Wie in den Erläuterungen zu Art. IV Z. 9 bis 9c näher ausgeführt, sollen die derzeit in Art. III und IV StVANpassungsG enthaltenen Bestimmungen in geänderter Fassung in das StVG überstellt werden. Art. III und IV StVANpassungsG werden daher mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes überflüssig. Da jedoch Art. III StVANpassungsG ohnehin nur bis 31.12.1984 gilt und der vorliegende Entwurf nicht vor 1.1.1985 in Kraft treten soll, ist eine ausdrückliche Aufhebung nur in bezug auf Art. IV StVANpassungsG geboten.

Zu Art. VIII (Finanzstrafgesetz):

Insbesondere von in Finanzstrafsachen tätigen Richtern und Staatsanwälten ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, diese Strafsachen zur Gänze den Finanzstrafbehörden zu übertragen. Diesem Wunsch kann schon deshalb nicht nähergetreten werden, weil das Finanzstrafgesetz neben - uU sehr beträchtlichen - Geldstrafen mit gutem Grund auch die Verhängung von Freiheitsstrafen bis zum Ausmaß von mehreren Jahren vorsieht und die Übertragung der Zuständigkeit zur Verhängung derartiger Strafen an Behörden, die nicht Gerichte sind, mit Wortlaut und Sinn der Konvention zum Schutze der Menschen-

rechte und Grundfreiheiten und den dazu von Österreich anlässlich der Unterzeichnung erklärten Vorbehalten nicht vereinbar wäre.

In Kenntnis dieses Einwandes wird der in Rede stehende Wunsch gelegentlich dahin abgeschwächt, wenigstens den Umfang der gerichtlichen Zuständigkeit in Finanzstrafsachen zu verringern. Ansatzpunkt dafür wäre einmal die Höhe der für den Eintritt der gerichtlichen Zuständigkeit zumeist maßgebenden sog. Verkürzungsbeträge (ds die Beträge an Steuern oder Abgaben, die dem Bund durch das betreffende Finanzvergehen entgangen sind). Diese Beträge sind zuletzt durch die Finanzstrafgesetznovelle 1975 vom 19.4.1975, BGBl. 335, mit 500.000 bzw. 200.000 S festgesetzt worden. Der seitherigen Veränderung des Geldwertes würde eine Anhebung auf genau 772.000 bzw. 308.800 S, abgerundet also auf 750.000 bzw. 300.000 S entsprechen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen oben unter Allgemeines II. wird jedenfalls diese Anpassung vorgeschlagen.

Zum anderen könnte erwogen werden, auf die Zuständigkeit des Gerichtes in den Fällen zu verzichten, in denen sie lediglich dadurch begründet erscheint, daß der Beschuldigte sich an einer unmittelbar in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Tat eines anderen beteiligt hat (§ 53 Abs. 4 FinStrG). Allerdings würden damit die Vorteile einer gemeinsamen Verfahrensführung verlorengehen.

Das BMJ ist der Ansicht, daß über die Anpassung der Wertbeträge an die Geldwertentwicklung hinaus auf

dem Gebiet des Finanzstrafgesetzes derzeit im allgemeinen noch keine Fassungsanschlage unterbreitet, sondern die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens abgewartet werden sollen. Auf dem besonderen Gebiet des Zusammenstreffens von strafbaren Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz mit Finanzvergehen sind Vorschlage, die zu einem Abbau der gerichtlichen Zustandigkeit fuhren sollen, bereits im Rahmen des Initiativantrages betr. eine Suchtgiftgesetznovelle 1983, II-411 BlgNR XVI. GP, im Justizausschu des Nationalrates zur Erorterung gestellt worden.

Zu Art. IX (nderung des Gerichtlichen Einbringungs-gesetzes):

Auf die Ausfuhungen in den Erluterungen zu Art. IV Z. 3b unter P. 1 wird hingewiesen.

Zu Art. X und XI (Änderungen des Tilgungs-
gesetzes 1982 und des Strafregistergesetzes
1968):

1. Nach dem Strafregistergesetz 1968 in der geltenden Fassung wurden bisher Urteile, mit denen die Unterbringung einer zurechnungsunfähigen Person in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, in das Strafregister nicht aufgenommen. Diese Regelung hat sich aus folgenden Gründen nicht bewährt und als verbesserungsbedürftig herausgestellt:

Zunächst sprechen ganz allgemein kriminalpolitische Überlegungen dafür, den Strafverfolgungsbehörden möglichst umfassende Informationen über das Vorleben eines Verdächtigen zur Hand zu geben. In diesem Zusammenhang kann auch eine frühere Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB, die ja die Begehung einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung voraussetzt, von Bedeutung sein.

Darüber hinaus ergeben sich bei der derzeitigen Gesetzeslage besondere Schwierigkeiten dadurch, daß das Gericht, welches die bedingte Entlassung aus der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher anordnet, vom Strafregisteramt während der Probezeit nicht von allfälligen Verurteilungen des bedingt Entlassenen verständigt wird. Vielmehr müssen die Gerichte in einem solchen Fall von sich aus regelmäßig beim Strafregisteramt entsprechende Auskünfte einholen, eine Vorgangsweise, die mit dem sonstigen durch das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 gewährleisteten Informationsfluß nicht im Einklang steht.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten sprechen dafür, das Strafregistergesetz 1968 und - wegen der damit verbundenen tilgungsrechtlichen Seite - auch das Tilgungsgesetz 1972 dahingehend zu erweitern, daß in das Strafregister künftig auch Urteile, mit denen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB ausgesprochen würde, aufgenommen werden. Dem berechtigten Anliegen, daß mit der Anordnung der Unterbringung eines zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechers keine (weitere) Diskriminierung verbunden sein soll, kann dadurch Rechnung getragen werden, daß solche Anordnungen von vornherein der Beschränkung der Auskunft unterliegen, mithin nur zum Zweck eines gerichtlichen Straf- oder Unterbringungsverfahrens mitgeteilt werden dürfen.

Im Tilgungsgesetz werden dabei folgende Änderungen erforderlich:

Ein Hinweis im § 1 TilgungsG, wonach in diesem Bundesgesetz - abweichend vom Sprachgebrauch der Strafprozeßordnung - unter Verurteilungen auch Urteile auf Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB zu verstehen sind (Art. X Z. 1);

Festsetzung einer Tilgungsfrist für derartige Urteile, wobei das Ausmaß mit dem Ausmaß der gesetzlichen Probezeit im Fall einer bedingten Entlassung (§ 48 Abs. 2 StGB) übereingestimmt wird (Art. X Z. 2);

Erwähnung des Urteils auf Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB unter den Fällen, in denen sogleich eine Beschränkung der Auskunft eintritt (Art. X Z. 3; die übrigen in den Vorschlag aufgenommenen Abweichungen werden unten unter 2. erläutert).

Im Strafregistergesetz erscheint lediglich eine Ergänzung der Bestimmung über die vom Gericht im Fall einer Verurteilung an das Strafregisteramt vorzunehmenden Mitteilungen erforderlich (Art. XI), zumal die in § 2 Abs. 3 des Gesetzes enthaltene Begriffsbestimmung der "Verurteilung" schon derzeit so weit gefaßt ist, daß ohne Zwang auch Unterbringungs-erkenntnisse darunter verstanden werden können.

- 49 -

2. Vor allem unter Hinweis darauf, daß man heute vielfach als Voraussetzung für den Abschluß eines Arbeitsvertrages die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung verlangt, wird die Forderung erhoben, im Interesse einer Erleichterung der Wiedereingliederung zu verhältnismäßig geringen Strafen Verurteilter die Beschränkung der Auskunft zu erweitern. In diesem Sinn ist bereits in den Regierungsvorlagen eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 eine solche Erweiterung für Verurteilungen wegen Jugendstraftaten vorgeschlagen worden (sofortige Auskunftsbeschränkung auch bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als einem, aber nicht mehr als sechs Monaten). Es liegt nahe, dem auch eine Erweiterung hinsichtlich der Beschränkung der Auskunft über Verurteilungen Erwachsener folgen zu lassen. In Anlehnung an die Regelung des BundeszentralregisterG v. J. 1971 der BR Deutschland wird vorgeschlagen, die maßgebende Grenze hier von einem auf drei Monate anzuheben und das bisherige Erfordernis, wonach Freiheitsstrafen bedingt nachgesehen worden sein müßten, fallen zu lassen.

Eine weitere Verbesserung der Rechtslage für die Betroffenen soll dadurch erfolgen, daß die erweiterte Beschränkung der Auskunft nach Ablauf von drei Jahren künftig nicht mehr wie bisher nach Ablauf von drei Jahren der Tilgungsfrist eintreten soll, sondern nach Ablauf von drei Jahren ab Entlassung aus der Freiheitsstrafe, wenn es aber nicht zum Vollzug einer Freiheitsstrafe zu kommen hat, ab Rechtskraft

der Verurteilung. In den Fällen einer bedingten Strafnachsicht oder Entlassung beginnt nämlich die Tilgungsfrist zwar ebenfalls in diesen Zeitpunkten zu laufen, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß dem Strafregister bereits der - erst nach Ablauf der Probezeit mögliche - Gerichtsbeschluß über die endgültige Nachsicht oder Entlassung zugegangen ist, was bei Probezeiten im Ausmaß von drei Jahren in der Regel erst Wochen oder Monate nach Ablauf der in Rede stehenden Dreijahresfrist der Fall ist (Art. X Z. 3).

Es muß allerdings bedacht werden, daß bereits die bestehende Regelung betreffend die Auskunftsbeschränkung vom Standpunkt der Interessen mancher Verwaltungsbehörden und Unternehmer als zu großzügig empfunden wird. In Entsprechung von Bedenken der mit der Vollziehung des Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesens betrauten Behörden sind in die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 Bestimmungen aufgenommen worden, wonach diesen Behörden über (nicht getilgte) Verurteilungen jeweils unbeschränkt Auskunft zu erteilen ist. Nach wie vor unbefriedigend erscheint es jedoch, daß eine Auskunft auch dann nicht stattfinden darf, wenn jemand eine Vielzahl von Verurteilungen aufweist, von denen jede einzelne die Voraussetzungen für eine Beschränkung künftig entfallen zu lassen, sobald mehr als drei Verurteilungen vorliegen (Art. X Z. 4). Das Vorliegen von mehr als drei Verurteilungen indiziert - auch wenn es dabei jeweils höchstens zur Verhängung einer drei- bzw. sechsmonatigen Freiheitsstrafe ge-

- 51 -

kommen ist - im Regelfall eine Täterpersönlichkeit, deren Verlässlichkeit zumindest so weit in Frage gestellt erscheint, daß insbesondere staatlichen und privaten Dienstgebern grundsätzlich ein Recht darauf zugebilligt werden muß, aus der vom Verurteilten beizubringenden Strafregisterbescheinigung die Daten dieser Verurteilungen zu erfahren. Bei Härtefällen wird hier ebenso wie bisher im Wege einer gnadenweisen Beschränkung der Auskunft (Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung 1976/23) Abhilfe geschaffen werden können. Inwieweit es darüber hinaus allenfalls zusätzlicher allgemeiner Vorsorgen gegen Härtefälle im Gesetz selbst bedarf, wird an Hand der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens nochmals geprüft werden. Denkbar wäre z.B. eine Beschränkung des "Auflebens" der drei früheren Verurteilungen auf den Fall, daß die letzte noch nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt, oder eine Bedachtnahme auf die Summe der insgesamt verhängten (Ersatz-) Freiheitsstrafen.

Das BundeszentralregisterG sieht eine Beschränkung der Auskunft nach Ablauf einer entsprechenden Zahl von Jahren der Tilgungsfrist grundsätzlich auch bei mittelschweren und schweren Verurteilungen vor. Eine solche Regelung wäre sowohl für den Verurteilten als auch für die Justizverwaltung insofern von Vorteil, als sich dadurch einschlägige Gnadenverfahren erübrigen würden. Dem stehen jedoch folgende Erwägungen gegenüber: Eine Beschränkung der Auskunft, die erst z.B. fünf Jahre nach Strafverbüßung eintritt, ist für die Wiedereingliederung (unmittelbar) nach der Haftentlassung bedeutungslos. Ob sie für das Fortkommen des Verurteilten überhaupt von Bedeutung ist, hängt von Umständen des Einzelfalles ab, auf die wohl

in einem Gnadenverfahren, nicht aber in der Regelung einer von Gesetzes wegen eintretenden Auskunftsbeschränkung Bedacht genommen werden kann. Davon abgesehen, muß an die bereits gegen die Beschränkung der Auskunft im derzeit bestehenden Umfang - nicht ganz zu Unrecht - geltend gemachten Bedenken erinnert werden.

Zu Art. XII (Änderung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit):

Auf die Ausführungen zu Art. II Z. 17a wird hingewiesen.

Zu Art. XIII bis XIX (Änderungen des Militärstrafgesetzes, des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, des Ausfuhrverbotsgesetzes, des Devisengesetzes, des Nationalbankgesetzes 1955, des Marktordnungsgesetzes 1967 und des Außenhandelsgesetzes 1968):

Auf die Ausführungen oben unter Allgemeines II wird hingewiesen.